

Antrag 52/I/2021**Jusos Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme mit Änderungen (Konsens)****Ablösung der Staatsleistungen – Verfassungsauftrag nach über 100 Jahren erfüllen!**

1 Wir bekennen uns zum Verfassungsauftrag, die Ab-
2 lösung von Staatsleistungen an die Evangelische
3 und Katholische Kirche voranzutreiben und wirken
4 bei der Gestaltung dieser Vision uneingeschränkt
5 mit. Im Bewusstsein vergangener gemeinsamer und
6 von den Kirchen anerkannter Initiativen von FDP, DIE
7 LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 19. Deut-
8 schen Bundestages sind wir gewillt:

9 1. die Abgeordneten der SPD-
10 Bundestagsfraktion aus dem Land Bran-
11 denburg dazu aufzufordern, den, im 19. Deut-
12 schen Bundestag eingebrachten, Entwurf
13 eines Grundsatzgesetzes zur Sicherstellung
14 der Ablösung der Staatsleistungen gemäß
15 Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit
16 Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV der Frak-
17 tionen der FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS
18 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksachen
19 19/19273) aufzugreifen, neu zu denken und
20 durchzusetzen.

21 2. sofern das Anliegen derweil nicht durch den
22 Deutschen Bundestag verfolgt werden kann,
23 zu erreichen, dass das Land Brandenburg ein
24 Grundsatzgesetz erarbeitet und über den
25 Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 3 Grund-
26 gesetz ordentlich einbringt.

27 Die SPD Brandenburg bekennt sich zu den zweckun-
28 gebundenen Leistungen an die jüdischen Gemein-
29 den, die durch das Grundsatzgesetz nicht abgelöst
30 werden, in Verantwortung vor der Geschichte und
31 der gesellschaftlichen Verpflichtung, die jüdischen
32 Einrichtungen und Verbände in Stadt und Land zu
33 fördern, zu erhalten sowie zu schützen.

34

Begründung**Defintion**

37 Unter Staatsleistungen sind jene „vermögenswerte
38 Leistungen“ zu verstehen, die der Staat den „Reli-
39 gionsgesellschaften“ in Form der katholischen und
40 evangelischen Kirche „zur Bestreitung des Unter-
41 halts als Ausgleich“ ohne Zweckbindung „erbringt“.
42 Hiervon sind Subventionen klar zu trennen, sodass
43 Zahlungen des Staates zur Unterstützung konfes-

44 sioneller und Bekenntnis gebundener Einrichtungen
45 (kirchliche Kitas, Schulen, Krankenhäuser usw.) so-
46 wie Finanzierungen zum Denkmalschutz nicht un-
47 ter die Staatsleistungen fallen. Vielmehr sind Staats-
48 leistungen nur dann anzunehmen, wenn es sich
49 um solche Darbietungen handelt, die der Entschädi-
50 gung von historisch bedingten „Kirchengutsentzie-
51 hungen“ dient.

52 Die zweckungebundenen Leistungen an die jüdi-
53 schen Gemeinden sind, in Anbetracht der histori-
54 schen Verantwortung, dem Telos der Norm sowie
55 der Intention des historischen Verfassungsgebers,
56 von dieser Definition und diesem Vorhaben nicht
57 tangiert. Es ist und bleibt Pflicht des Staates die jü-
58 dischen Gemeinden zu unterstützen, zu fördern und
59 zu sichern. Eine Abkehr hiervon ist mit den sozialde-
60 mokratischen Werten nicht vereinbar.

61 **Herkunft der Staatsleistungspflicht**

62 Ursprung der Staatsleistungen finden sich im West-
63 phälischen Frieden von 1648 und dem Reichsdepu-
64 tiertenhauptschluss von 1803. In diesen Fällen han-
65 delt es sich um Landabgaben der Kirchen an die
66 Fürsten. Im Zusammenhang damit haben sich bei-
67 de Seiten darauf verständigt in unbestimmter Sum-
68 me und auf unbestimmte Zeit, Leistungen in Form
69 von Geldzahlungen oder sachbezogenen Übergab-
70 en den Evangelischen und Katholischen Kirchen zu
71 entrichten, damit der, durch die Landabgabe verur-
72 sachte, entgangene Gewinn, Ausgleich findet. Hin-
73 zukommend wurden über die Jahre auch mündli-
74 che und gewohnheitsrechtliche Absprachen getrof-
75 fen, die Ansprüche auf Staatsleistungen bis heute
76 begründen.

77 **Verfassungsauftrag**

78 1919 kam die verfassungsgebende Weimarer Natio-
79 nalversammlung zu dem Entschluss, die Staatsleis-
80 tungen abzulösen (Artikel 138 Absatz 1 WRV), um
81 eine Säkularisierung des Finanzgeflechts von Staat
82 und Kirche zu erwirken. Art. 173 WRV sah als Über-
83 gangsvorschrift vor, dass alle anspruchsbegründen-
84 den Gesetze, Verträge oder besonderen Rechtstitel
85 fortbestehen, bis das „Reich“ Grundsätze für die
86 Länder zu einer etwaigen Ablösegesetzgebung er-
87 lassen hat. In der Zeit der Weimarer Republik kam
88 jedoch der Reichsgesetzgeber diesem Verfassungsauf-
89 trag nicht nach. 1949 hat sich die SPD-Fraktion
90 im parlamentarischen Rat entgegen der Ideen des
91 konservativen Lagers durchsetzen und in Art. 140
92 Grundgesetz die Ablösungsfrage inkorporieren kön-

93 nen. Seitdem ist auch der Bundestag diesem Verfas-
94 sungsauftrag ebenfalls nicht nachgekommen.

95 **Folgen und Auswirkungen**

96 *Für die Länder*

97 Infolge dessen zahlten erst die Fürsten und nun die
98 Länder die über 200 Jahre alten Staatsleistungen bis
99 heute. In den letzten fünf Jahren hat das Land Bran-
100 denburg mehr als ca. 58 Millionen Euro an die Evan-
101 gelische Kirche und mehr als ca. 7 Millionen an die
102 Katholische Kirche aus allgemeinen Steuergeldern
103 gezahlt. Im Bund umfasst das Gesamtvolumen ins-
104 gesamt ca. 540 Millionen Euro jährlich. Diese Leis-
105 tungen beruhen meist auf Staatsverträgen, die die
106 jeweiligen offenen Forderungen von vor 1919 allge-
107 mein klären und teilweise ihre Verwendung regeln.
108 Diese Staatsverträge sind jedoch nicht auf unbe-
109 stimmte Dauer geschlossen. Sie müssen aller fünf
110 bis sieben Jahre ihrem Inhalt nach neu verhandelt
111 werden. Jedoch kann hierüber keine Ablösung voll-
112 zogen werden. Die offenen Forderungen bestehen
113 weiterhin. Eine Änderung dessen ist ohne Erfüllung
114 des Verfassungsauftrags nicht möglich.

115 *Für die Kirchen*

116 Es kann hierbei berechtigt entgegnet werden, dass
117 die Kirchen auf diese Staatsleistungen angewiesen
118 seien. Jedoch muss an dieser Stelle beispielsweise
119 erwähnt werden, dass bei der EKD sich der Anteil an
120 den Einnahmen in Form solcher staatlichen Leistun-
121 gen lediglich auf 2,2 % der Gesamteinnahmen belief.
122 Für die Katholische Kirche kann hingegen leider kei-
123 ne Erhebung gemacht werden. Es liegen in diesem
124 Fall keine Daten vor. Doch mit Blick auf die sonstigen
125 Einnahmen durch Kirchensteuern ist davon auszu-
126 gehen, dass auch für die Katholische Kirche der An-
127 teil an Staatsleistungen ähnlich gering ist. Hier wird
128 deutlich, dass der Erlass eines Grundsatzgesetzes
129 des Bundes keine erheblichen Gefahren für die Fi-
130 nanzierung der Kirchen mit sich bringt.

131 **Reaktionen der Kirchen**

132 Darüber hinaus sind sich die Vertretenden der
133 christlichen Kirchen weitgehend einig, dass man
134 auf die Staatsleistungen verzichten könnte. So sag-
135 te Martin Dutzmann („Botschafter“ der Evangeli-
136 schen Kirche) dem Deutschlandfunk: „Die Anfragen
137 an diese Form kirchlicher Finanzierung [...] (werden
138 immer) deutlicher [...] und wir (geraten) immer wie-
139 der in Rechtfertigungszwänge [...] Und das wären
140 wir dann los.“ Auch der pensionierte Papst Bene-
141 dikt XVI. verlautbarte, dass er sich eine Trennung

142 der Kirche von der Abhängigkeit des Staates wün-
143 schen würde: „Die Säkularisierungen – sei es die Ent-
144 eignung von Kirchengütern, sei es die Streichung
145 von Privilegien oder ähnliches – bedeuteten näm-
146 lich jedesmal eine tiefgreifende Entweltlichung der
147 Kirche, die sich dabei gleichsam ihres weltlichen
148 Reichtums entblößt und wieder ganz ihre weltli-
149 che Armut annimmt. Damit teilt sie das Schicksal
150 des Stammes Levi, der nach dem Bericht des Alten
151 Testaments als einziger Stamm in Israel kein eige-
152 nes Erbland besaß, sondern allein Gott selbst, sein
153 Wort und seine Zeichen als seinen Losanteil gezo-
154 gen hatte. Mit ihm teilte sie in jenen geschichtli-
155 chen Momenten den Anspruch einer Armut, die sich
156 zur Welt geöffnet hat, um sich von ihren materiellen
157 Bindungen zu lösen, und so wurde auch ihr mis-
158 sionarisches Handeln wieder glaubhaft. In Bewusst-
159 sein dessen stehen die Kirchen in Deutschland einer
160 Diskussion über die Ablösung der Staatsleistungen
161 aufgeschlossen gegenüber. Die EKD ließ sogar offen
162 auf ihrem Internetauftritt verlautbaren, dass sie ei-
163 ne Ablösung der Staatsleistungen begrüße.

164 **Ausblick**

165 Abschließend muss festgestellt werden, dass die
166 Länder mit Einsparung der Staatsleistungen an die
167 evangelische und katholische Kirche, die zur Verfü-
168 gung stehenden Gelder hätte besser einsetzen kön-
169 nen für Investitionen in Bildung, Verkehr und Mehr-
170 ausgaben der Covid19-Pandemie. Zwar beträgt der
171 Anteil an den im Jahr 2019 gezahlten Staatsleistun-
172 gen in Brandenburg weniger als 0,4 % des Gesamt-
173 haushalts - Jedoch könnten dadurch andere Projek-
174 te und Initiativen sowie Bauvorhaben als auch sons-
175 tige Maßnahmen geschaffen oder gefördert wer-
176 den. Daher braucht es für die Zukunft zwingend eine
177 Veränderung, damit diese Staatsleistungen aus dem
178 17. und 19. Jahrhundert endlich abgewickelt werden
179 können. Dies schafft nicht nur zusätzlichen Finan-
180 zierungsspielraum, sondern vielmehr auch Rechts-
181 sicherheit. Mithin ist es wichtig und förderlich ein
182 Bundesgesetz, welches die Grundsätze der Ablö-
183 sung festschreibt, zu unterstützen oder in die We-
184 ge zu leiten, damit nach über 100 Jahren der Ver-
185 fassungsauftrag endlich und abschließend wahrge-
186 nommen werden kann.

187